

## Verordnung

### über das Naturschutzgebiet "Diepholzer Moor" in der Stadt Diepholz, Landkreis Diepholz vom 22.10.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

#### § 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Diepholzer Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest“. Es befindet sich ca. 3 km westlich der Stadt Diepholz und grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet "Steinfelder Moor" im Landkreis Vechta an. Im Norden wird das Gebiet durch die Bundesstraße 214 begrenzt. Das NSG besteht überwiegend aus Hochmoorflächen, die sich in Regeneration befinden. Der Hochmoorbereich zeichnet sich durch einen kleinräumigen Wechsel von nicht abgetorften Flächen, ehemaligen bäuerlichen Handtorfstichen und wenigen ehemals industriell abgetorften Flurstücken aus. Die Flächen sind zum Teil offen bis leicht verbuscht und durch naturnahe Regenerationsstadien sowie moortypische Gewässer und Schlenken geprägt, zum Teil aber auch degeneriert, stark verbuscht oder bewaldet. Im Osten wird der Hochmoorbereich von Grünlandflächen eingefasst. Im NSG liegen Flächen mit dem Verdacht auf Kriegsalltlasten aus dem zweiten Weltkrieg.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:8.000 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei der Stadt Diepholz unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet (429) „Diepholzer Moor“ (DE 3315-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 462 ha.

#### § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung von Hochmoorkomplexen mit naturnahen Wasser- und Nährstoffverhältnissen,

2. die Entwicklung von nassem, feuchtem bis wechselfeuchtem extensiv genutztem Grünland mit seinen typischen Wasserstands- und Nährstoffverhältnissen,
  3. die Erhaltung und Entwicklung des vorgelagerten Grünlandgürtels zum Schutz der Hochmoorflächen vor äußeren beeinträchtigenden Einflüssen bzw. deren Auswirkungen,
  4. die Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten für schutzbedürftige und bedrohte moortypische Tier- und Pflanzenarten,
  5. den Schutz und die Förderung gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere des Moorfrosches (*Rana arvalis*).
- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Diepholzer Moor“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - a) 91D0\* Moorwälder  
als Birken- und Kiefern-Moorwald nährstoffarmer Standorte. In der Baumschicht dominiert die Moor-Birke (*Betula pubescens*). Im Unterwuchs kommen Torfmoose (*Sphagnum spec.*) und/oder größere Gagelbestände (*Myrica gale*) vor. Häufiger vertreten sind Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und/oder Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) sowie Glockenheide (*Erica tetralix*) und Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*).
  2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - a) 3160 Dystrophe Stillgewässer  
mit naturnaher Ufervegetation und seinen charakteristischen Arten, insbesondere Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*),
    - b) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore  
als möglichst nasse, nährstoffarme Standorte mit ausreichender Torfmächtigkeit, großflächig waldfreien Bereichen und zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) und Torfmoos (*Sphagnum spec.*),
    - c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore,  
in wassergefüllten Handtorfstichen im zentralen bis südlichen Teil des Gebietes, überwiegend als Sauergrasriede mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Graue Segge (*Carex canescens*), Schnabelsegge (*Carex rostrata*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Torfmoose (*Sphagnum spec.*),
    - d) 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften,  
kleinflächig in Geländevertiefungen im zentralen Moorbereich mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) und Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), außerdem vielfach Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*).
- (4) In Folge von Sukzession kann es bei den unter Nr. 2 genannten Lebensraumtypen zur Entwicklung von sekundären Moorwäldern (91D0\*) kommen. In diesen Fällen kann Moorwaldentwicklung zugunsten der offenen Moor- und Heidebiotope im Zuge der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Moorrenaturierung unterbunden werden.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. wildlebende Tiere zu füttern,
  4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
  5. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen und nicht vorausbestimmbaren, unabwendbaren Außenlandungen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen, ausgenommen Such- und Rettungsdienste, untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
  6. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
  7. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  9. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  10. Bodenbestandteile oder sonstige Stoffe aller Art wie z.B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  11. bauliche Anlagen aller Art sowie ortsfeste Draht- und Rohrleitungen und Werbeanlagen inkl. Bild- und Schrifttafeln, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.
- (2) Das NSG darf außerhalb der durch Schilder gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
    - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. organisierte Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  4. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
  5. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  6. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen sowie zum Begehen der gekennzeichneten Wege erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen,
  8. die nasse Nutzung (= Paludikultur) wiedervernässter Grünlandflächen auf Hochmoor unter der ausschließlichen Verwendung von Torfmoosarten mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG und im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
  10. für Moorwälder (91D0\*) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  11. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden militärischen Anlagen und Einrichtungen einschließlich des militärischen Flugbetriebes des Militärflugplatzes Diepholz. Hierzu zählen auch An- und Abflüge bei militärischen Übungen.
  12. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte (1:8.000) dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte (1:8.000) dargestellten Ackerflächen,
  2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
  3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (1:8.000) dargestellten Grünlandflächen
    - a) ohne Grünlandumbruch, außer zum Zweck der Narbenerneuerung, jedoch frühestens alle fünf Jahre und nach dem 01.08. des entsprechenden Jahres nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - b) ohne Ausbringen von Dungstoffen aus der Geflügeltierhaltung,
  4. die Nutzung auf Flächen, die vom Land bzw. mit Zuschuss des Landes für Naturschutzzwecke erworben wurden, nur im Rahmen der jeweils mit den EigentümerInnen abgeschlossenen Pachtverträge und Zusatzvereinbarungen,
  5. ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  6. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
  7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Weidezäune, Viehtränken und rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- Die Neuanlage von
- a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
  - b) mit dem Boden dauerhaft fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen),
  - c) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
- bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Naturschutzbehörde.
- (5) In den im Absatz 2 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und

des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (6) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung oder ein Einvernehmen nach § 4 Abs. 5 erteilt oder hergestellt wurden, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie
    - a) die Beseitigung von Neophytenbeständen,
    - b) das Entfernen von Bäumen und Sträuchern, insbesondere von Birken und Kiefern auf Moorstandorten,
    - c) Entkusselungsmaßnahmen (z.T. auch mechanisch) sowie Mähen und Mulchen mit Abtransport des Mähguts,
    - d) die Verjüngung überalterter Heide- und Pfeifengrasbestände (zum Beispiel durch Mähen und Mulchen),
    - e) die Beweidung durch Hüteschafhaltung,
  3. die Wiedervernässung des Torfkörpers, u.a. durch die Anlage und das Nacharbeiten von Verwallungen und Dämmen sowie das Schließen von Gräben auf ungenutzten Flächen,
  4. das Abschrägen von Torfstichkanten,
  5. die Beseitigung von Weidezäunen auf ungenutzten Flächen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG dargestellt werden,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen von Fördermaßnahmen,
  - d) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung oder ein Einvernehmen nach § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der im Gelände durch Schilder gekennzeichneten Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 5 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Diepholzer Moor“ vom 09.04.1990 (Abl. RBHan. 1990/ Nr. 8 v. 18.04.1990, S. 234), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.02.1993 (Abl. RBHan. 1993/ Nr. 6 v. 03.03.1993, S. 115) außer Kraft.

Diepholz, den 22.10.2018  
Landkreis Diepholz  
C. Bockhop  
Landrat